

## Meldung über das Abbrennen eines Osterfeuers/Traditionsfeuers

---

- Osterfeuer am \_\_\_\_\_
- Traditionssfeuer am \_\_\_\_\_

Magistrat der Stadt Waldkappel  
- Ordnungsamt -  
Leipziger Straße 34  
37284 Waldkappel

Bearbeitungsvermerk:

Weiterleitung an:

Verein/Organisation: \_\_\_\_\_

Name/Funktion der  
verantwortlichen Person: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Verbrennung erfolgt ab: \_\_\_\_\_ Uhr

Ort der Verbrennung: \_\_\_\_\_

Grundstückslage: \_\_\_\_\_

**Die Vorgaben des Merkblattes zu Sicherheits-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzanforderungen bei Oster- und Traditionsfeuern mit Stand November 2008 wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
DER MAGISTRAT DER STADT WALDKAPPEL

## Oster- und Traditionsfeuer

Merkblatt zu Sicherheits-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzanforderungen

Auch im Werra-Meißner-Kreis ist es ein alter Brauch, zu Ostern und in der Nacht zum 01. Mai ein Maifeuer anzuzünden, um symbolisch den Winter zu vertreiben. Dieses Brauchtum wird gepflegt und die Ordnungsbehörden haben natürlich Verständnis für die Tradition, nehmen aber auch die Verantwortlichen in die Pflicht, die Vorgaben zu beachten und somit negative ökologische Folgen zu vermeiden und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Folgendes ist zu beachten:

**Richtwert für Länge, Breite und Höhe des Holzhaufens: jeweils 5 Meter!**  
**Nur Schnittgut und unbehandeltes Holz, keine Müllverbrennung!**  
**Aufschichtung frühestens drei Werktage vor dem Abbrenntag!**  
**Keinen Brandbeschleuniger zum Entzünden verwenden!**  
**Der Lagerplatz darf nicht der Brennplatz sein!**  
**Frühzeitige Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt!**  
**Schutzabstände einhalten!**

### Erläuterungen:

- Das Volumen ist aus Sicherheitsgründen begrenzt. Der in den letzten Jahren bei einigen Veranstaltern zu beobachtende Wettstreit um das größte Feuer macht sowohl das Aufschichten als auch das Abbrennen des Feuers unsicher, lässt aufgrund der großen Masse keine Kontrolle des verwendeten Materials zu und verhindert das aus Natur- und Tierschutzgründen notwendige kurzfristige Aufschichten des Feuers erst wenige Tage vor dem Abbrenntag.
- Müll darf nicht verbrannt werden! Dies wird bei Zuwiderhandlungen mit empfindlichen Strafen belegt. Es dürfen nur Schnittgut, Reisig und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Beschichtetes Holz, Kunststoffe, Spraydosen, Autoreifen etc. gehören nicht ins Feuer - beim Verbrennen können gefährliche Gifte freigesetzt werden.
- Die Aufschichtung darf frühestens drei Werktage vor dem Abbrenntag beginnen, da der Holzhaufen ansonsten zum Scheiterhaufen für viele Kleintiere, darunter Käfer, Wildbienen, Molche, Kröten, Kleinvögel, Igel und Wiesel werden kann, die innerhalb weniger Tage einen aufgeschichteten Holz- und Reisighaufen bevölkern. Aus dem gleichen Grund darf der Lagerplatz für Holz nicht der spätere Brennplatz sein.
- Es ist auf den Einsatz von Brandbeschleunigern zum Entfachen des Feuers zu verzichten. Diese Stoffe sind nicht nur in der Handhabung gefährlich, sondern sie können auch den Boden oder das Grundwasser verunreinigen. Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten: 100 m zu bewohnten Gebäuden, zu Naturschutzgebieten und Wäldern, 35 m zu sonstigen Gebäuden, Bäumen, Hecken und Feldrainen.
- Das Feuer muss bei der zuständigen Stadt/Gemeinde spätestens eine Woche vorher angemeldet werden. Von dort erfolgt eine Weitermeldung zur Polizei bzw. Leitstelle der Feuerwehr. Ein Anmeldeformular steht nachstehend zur Verfügung. Die Anmeldung per Fax reicht nicht aus.
- Die Einhaltung der Vorgaben wird durch die Polizei kontrolliert. Bei Nichteinhaltung drohen Verfügungen der Ordnungsbehörde, die von der Entnahme der nicht zur Verbrennung gestatteter Bestandteile über die Verkleinerung des aufgeschichteten Holzstoßes bis hin zu einem kompletten Verbot des Abbrennens reichen können.